

**Antragsentwurf zum „Antidiskriminierungsgesetz“ –
Endfassung nach Beratung in den BAKen**

1. Die Jungen Liberalen treten gegen jedwede Form der Diskriminierung im Umgang mit Menschen und Vereinigungen ein. Wir halten hingegen ein staatliches, von oben verordnetes Antidiskriminierungsgesetz nicht für das am besten geeignete Mittel, den tatsächlich bestehenden Diskriminierungen nachhaltig zu begegnen.
2. In der gleichen Weise, wie sich Toleranz im Handeln zeigt, drückt sich Freiheit von Diskriminierung in der Haltung von Menschen und den von ihnen geführten Vereinigungen aus. Diese innere Haltung gilt es zu stärken; eine hierauf gerichtete Unterstützung in Bildung, Kultur und Erziehung ist unersetzliche Voraussetzung für dauerhaft wirksame Verhaltensänderungen in der Gesellschaft.
3. Wegen des zwingenden Umsetzungserfordernisses der Richtlinie 2000/43/EG muss der Bundesgesetzgeber ein sog. Antidiskriminierungsgesetz unbeschadet vorstehender Überlegungen erlassen.
4. Die Richtlinie verpflichtet den Bundesgesetzgeber nur zur Regelung der beiden Merkmale „Rasse“ und „ethnische Herkunft“. Ein Außerachtlassen der übrigen „traditionellen“ Diskriminierungsmerkmale, wie sie in Art. 3 GG, Art. 13 EG-Vertrag und auch in der „verwandten“ Richtlinie 2000/78/EG aufgezählt sind, würde jedoch zu einer neuen, der Systematik eigenen Diskriminierung, zumindest aber zu einer „Zwei-Klassen-Antidiskriminierung“ führen. Daher ist der Gesamtkatalog zum Regelungsgegenstand des sog. Antidiskriminierungsgesetzes zu machen.
5. Neben dieser Erweiterung des Kataloges der möglichen Diskriminierungsmerkmale ist die Richtlinie „1:1“ umzusetzen.